|  |  |
| --- | --- |
|  | **Umwelt- und Klimaschutz****Auskunft erteilt:** Herr FraunhoferTelefon: 08141 519-7023Telefax: 08141 519-219897**Aktenzeichen:** 24-1-1722.1 **01.01.2025** |

**Immissionsschutzrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Antrag nach §§ 4 und 16 BImSchG der BEG Freising, 4 WKA in Jesenwang**

 **I.** Aktenvermerk

Die Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land e.G. beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen auf dem Grundstück Flurnummer 2042, Gemarkung Jesenwang, Gemeinde Jesenwang.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 UVPG ist durch die zuständige Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt. Danach ist die Errichtung von drei oder mehr Windkraftanlagen oder von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern UVP-pflichtig nach Maßgabe einer standortbezogenen Vorprüfung (Kennzeichnung „S“ in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die vorliegende Planung umfasst vier Windkraftanlagen, deren Gesamthöhe nach Angaben des Antragstellers jeweils ca. 250 m betragen soll, sodass die UVP-Relevanzschwelle nach Nummer 1.6.2 UVPG deutlich überschritten ist.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG erfolgt die standortbezogene Vorprüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne von Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorliegen, welche auf eine erhöhte Empfindlichkeit des Standorts für Umweltauswirkungen hinweisen könnten.

Die Prüfung ergab, dass folgende besondere örtliche Gegebenheiten nicht vorliegen:

* Die betroffenen Standorte befinden sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet (FFH-/SPA-Gebiet) oder einem anderen nach § 33 Abs. 1 BNatSchG besonders geschützten Gebiet,
* sie liegen nicht in einem Wasserschutzgebiet,
* besonders empfindliche Biotope oder Artenvorkommen wurden nach aktuellem Stand der naturschutzfachlichen Bewertung nicht festgestellt,
* Siedlungsgebiete befinden sich in hinreichendem Abstand,
* die Vorsorge- und Prüfwerte für Lärm und Schattenwurf werden nach bisherigem Planungsstand eingehalten.

Die Angaben beruhen auf eigenen Erkenntnissen der Behörde, dem vorgelegten Standortgutachten sowie dem Umweltbericht (Register Nummer 08 des Ordners „Antragsunterlagen“).

Da besondere örtliche Gegebenheiten nicht vorliegen, entfällt die weitergehende Prüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG (zweite Stufe).

Die standortbezogene Vorprüfung hat somit ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und keine UVP-Pflicht besteht.

Fraunhofer

**II.** WV mit Vorbereitung der Genehmigung (UVP-Portal!)

**III.** Zum Vorgang